



Die  
Bundesregierung



Informationen für den Kulturbetrieb

## Kunstschaffende nicht allein lassen

Die Bundesregierung unternimmt in dieser Krise alles nur Mögliche, um Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen und die Zukunft der Kultureinrichtungen zu sichern. Bereits beschlossene Hilfgelder in Milliardenhöhe und weitere Fördermaßnahmen, an denen in den Ministerien unter Hochdruck gearbeitet wird, spannen ein Sicherheitsnetz.

Ziel der Bundesregierung ist ein schneller und einfacher Zugang zu sozialer und betrieblicher Sicherheit. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Änderungen wurden in dieser Woche von Bundesregierung und Deutschem Bundestag beschlossen, der Bundesrat muss noch zustimmen.

Maßnahmen der Bundesregierung

**Hilfspaket für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen:** Die Bundesregierung hat Corona-Soforthilfen für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro Bundesmittel beschlossen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass dieses Programm auch Künstlern und Kulturschaffenden als Freiberuflern offensteht. Die Bundesregierung leistet finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen.

Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. Solo-Selbständige – also Selbständige ohne Beschäftigte, Einzelkünstler etc. – und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Darüber hinaus stellen einzelne Bundesländer auch Zuschüsse für größere Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zur Verfügung. Die Abwicklung soll elektronisch über die Länder beziehungsweise Kommunen erfolgen.

Nähere Informationen finden Sie [↖ hier](#).

**Liquiditätshilfen:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie, indem sie die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität erleichtert. Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) nutzt dazu die bestehenden Kredite und verbessert dort die Zugangsbedingungen und Konditionen. Auch Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen diese Hilfsangebote offen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt.

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die eine Unterstützung der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) nutzen möchten, wenden sich zunächst an ihre Hausbank, die die jeweiligen KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Kredite durchleitet.

Darüber hinaus bietet die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) ein Sonderprogramm an, in dem die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert sind. Sie betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 Prozent, bei Investitionen sogar bis zu 90 Prozent. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**KfW-Schnellkredit 2020:** Zusätzlich zu den oben beschriebenen Hilfen legt die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) demnächst einen sogenannten Schnellkredit für den Mittelstand auf. Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten – auch solche der Kultur- und Kreativwirtschaft – können daraus Mittel für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) erhalten. Besonderheit des Schnellkredits ist die hundertprozentige Absicherung durch eine Garantie des Bundes und der Wegfall einer Risikoprüfung durch die Hausbank. Der verfügbare Kreditbetrag beläuft sich auf bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, wobei Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bis zu 500.000 Euro und solche mit mehr als 50 Beschäftigten bis zu 800.000 Euro erhalten können.

Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Kurzarbeitergeld:** Das Kurzarbeitergeld wird flexibler und kann rückwirkend zum 1. März 2020 ausgezahlt werden. Unternehmen können es zudem künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Eine Beantragung ist zum Beispiel bereits dann möglich, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Agentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Eine weitere angepasste Zugangsvoraussetzung ist der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Die Maßnahme Kurzarbeitergeld greift nur bei Beschäftigten und nicht bei (Solo-)Selbstständigen.

Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:** Für Kultur- und Medienschaaffende, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbrechen, wird der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30.

Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (wie ALG II). Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, soll deswegen umziehen müssen.

Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Hilfen für Eltern und Familien:** Wer wegen Schul- oder Kitaschließung seine Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Wenn erwerbstätige Eltern Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber. Dieses wird dem Arbeitgeber wiederum in Höhe des Kurzarbeitergeldes (in der Regel 67 Prozent des Bruttoeinkommens) von den zuständigen Behörden ersetzt. Außerdem wird der Zugang zum Kinderzuschlag vereinfacht, um Familien schnell zu helfen, die wegen der Krise Einkommensausfälle haben. Mit dem Kinderzuschlag werden Familien unterstützt, wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den der gesamten Familie reicht. Bei Neueinträgen wird vorübergehend nur das letzte Monatseinkommen geprüft – statt wie sonst das Einkommen der vergangenen sechs Monate. Damit sollen die Folgen von Lohneinbußen oder Arbeitslosigkeit abgemildert und sowohl Beschäftigte als auch selbständige Eltern erreicht werden. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie [↩ hier](#).

**Steuerliche Hilfsmaßnahmen:** Um Betroffene in der Krise zu unterstützen, greifen auch steuerliche Erleichterungen. Bei unmittelbar

vom Coronavirus betroffenen Unternehmen gewähren die Finanzbehörden bis Ende 2020 Stundungen von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer. Auch können Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Schutz vor Insolvenzen:** Im Insolvenzrecht wird die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll zudem das Recht des Gläubigers eingeschränkt werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Für Privatpersonen werden im Fall der Insolvenz bei der Restschuldbefreiung die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie entsprechend berücksichtigt. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Schutz von Mieterinnen und Mietern:** Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch Gewerberaummietverträge. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt grundsätzlich bestehen. Außerdem wird geregelt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden, wenn sie wegen der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Künstlersozialversicherung:** Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es

bei Versicherten und Abgabepflichtigen in der Künstlersozialversicherung zu Einnahmeausfällen unter anderem durch abgesagte Veranstaltungen oder zurückgegebene Tickets. Bei Versicherten, deren Einkommensprognose sich verändert hat, besteht die Möglichkeit, der Künstlersozialkasse die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden den geänderten Verhältnissen angepasst. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten können zudem individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Bei abgabepflichtigen Unternehmen können die monatlichen Vorauszahlungen reduziert werden. Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten, können auch hier individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie [↩ hier](#).

**Darlehen:** Für Darlehensverträge sollen eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden. Die Regelungen sind zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Veranstaltungen:** Anpassung des Veranstaltungsvertragsrechts: Am 8. April 2020 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht beschlossen. Eintrittskarten für Musik-, Kultur-, Sport-, oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, die wegen der Corona-Pandemie ausfallen, sollen mit einem Gutschein ausgeglichen werden. Das gilt für Eintrittskarten, die vor dem 8. März 2020 erworben wurden. Der Gutschein kann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden. Erfasst von der Regelung sind nicht nur Eintrittskarten für einmalige Veranstaltungen, sondern auch Dauerkarten. Kann der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst werden, müssen die Veranstaltenden den Wert (Eintrittspreis inklusive etwaiger Vorverkaufsgebühren) erstatten. Ist es unzumutbar den Gutschein zu verwenden, können Verbraucherinnen und Verbraucher

auch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen.

---

## Zusätzliche Maßnahmen der Kulturstaatsministerin

**Weitgehender Verzicht auf Rückforderungen:** Bei einem vorzeitigen Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen wird die BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) im Einzelfall prüfen, ob auf die Rückforderung bereits verausgabter Fördermittel verzichtet werden kann.

**Umwidmung von Mitteln und Flexibilisierung von Programmen:** Die BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) wird bestehende Förderprogramme konsequent so schärfen, dass die Maßnahmen sowohl Kultureinrichtungen als auch in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern und anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern zugutekommen.

**Filmförderung:** Gemeinsam mit den Länderförderern und der Filmförderungsanstalt (FFA) wurde die verstärkte Absicherung laufender Förderungen (insbesondere Produktion und Verleih) vereinbart. Dies soll u.a. erfolgen durch den Verzicht auf Rückforderungen, wenn Dreharbeiten pandemiebedingt abgebrochen bzw. Filme nicht herausgebracht werden, die Übernahme von Mehrkosten bei Verschiebungen und Unterbrechungen geförderter Projekte sowie eine vorübergehend flexiblere Handhabung der Sperrfristen. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Anerkennung von Medienunternehmen als kritische Infrastrukturen:** Um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen weiterhin sicherzustellen, setzt sich die BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Ländern mit Nachdruck dafür ein, Medienunternehmen einschließlich

ihres Vertriebs als anerkannte kritische Infrastrukturen von zwingenden Betriebsschließungen auszunehmen. Die für den journalistischen Betrieb notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen außerdem zum unabhkömmlichen Personal der kritischen Infrastrukturen gezählt werden, um ihnen zum Beispiel Notbetreuung für ihre Kinder zu ermöglichen.

**Zusätzliche Mittel als Nothilfe:** Die BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) setzt sich über den bestehenden Haushalt hinaus dafür ein, zusätzliche Mittel für Kultur und Medien als Nothilfe zur Verfügung zu stellen, um die bereits entstandenen und noch entstehenden Belastungen zu mindern.

---

## Weitere Initiativen

**Kulturstiftung des Bundes (KSB):** Die aus dem BKM-Haushalt finanzierte Kulturstiftung des Bundes bemüht sich einzelfallbezogen um geeignete Unterstützung für in Bedrängnis geratene Kulturschaffende. Wenn Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, können laufende Projekte die bisher angefallenen Ausgaben grundsätzlich geltend machen. Bestehende Projektförderungen können – falls möglich - durch Änderungen an die neue Situation angepasst werden. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

**Angebote auf Länderebene:** Zahlreiche Bundesländer haben spezifische Hilfsprogramme und -maßnahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft beschlossen. Diese Programme können neben den Bundeshilfen in Anspruch genommen werden, solange keine Überkompensation erfolgt. Nähere Informationen finden Sie hier:

[↩ Baden-Württemberg](#)

[↩ Bayern](#)

- [↩ Berlin](#)
- [↩ Brandenburg](#)
- [↩ Bremen](#)
- [↩ Hamburg](#)
- [↩ Hessen](#)
- [↩ Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [↩ Niedersachsen](#)
- [↩ Nordrhein-Westfalen](#)
- [↩ Rheinland-Pfalz](#)
- [↩ Saarland](#)
- [↩ Sachsen](#)
- [↩ Sachsen-Anhalt](#)
- [↩ Schleswig-Holstein](#)
- [↩ Thüringen](#)

**Maßnahmen auf europäischer Ebene:** Auch auf europäischer Ebene werden Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, von denen auch der Kultur- und Kreativsektor profitieren kann. Dazu gehören Hilfen für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Garantiefonds über den Europäischen Investment Fund oder COSME (Competitiveness of SME) ebenso wie die „Corona Response Investment Initiative (CRII)“ der EU mit der Mittel für spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona bereitgestellt werden sollen.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission sowie die EACEA (Exekutivagentur) zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors angekündigt, bei der Umsetzung und Durchführung des Förderprogrammes Kreatives Europa mit ihren Säulen „MEDIA“ und „Kultur“ innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtsrahmens die größtmögliche Flexibilität anzuwenden. Die BKM steht mit den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission dazu in regelmäßigem Austausch. Eine Übersicht finden Sie [↩ hier](#).

**Verwertungsgesellschaften:** Aktuell können bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten Inhaberinnen und Inhaber eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro beantragen, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie [↩ hier](#).

Die GEMA (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) wird finanzielle Übergangshilfen für individuelle Härtefälle gewähren und dafür bis zu 40 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Darüber hinaus entfallen für die Zeit der behördlich angeordneten Schließung von Betrieben deren GEMA (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)-Vergütungen. Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie [↩ hier](#).

**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:** Unternehmen und Betriebe, die sich aufgrund der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten befinden, können ihre Sozialversicherungsbeiträge stunden. Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 30. April 2020 befristet und greifen, wenn andere Regelungen zur Entlastung ausgeschöpft wurden. Nähere Informationen finden Sie [↩ hier](#).

Donnerstag, 9. April 2020